

Halten und Parkieren

Einige allgemeine Grundsätze
(VRV Art. 18 und 19)

Wenn möglich, sollte das Halten und Parkieren ausserhalb der Fahrbahn und auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.

Auf der Fahrbahn erfolgen das Halten und Parkieren rechts in Fahrtrichtung.

An engen Stellen und neben Sicherheitslinien muss ein Durchgang von 3 m freigelassen werden.

Wo das Parkieren geregelt ist, müssen die vorgeschriebenen Beschränkungen eingehalten werden. Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind.

Kein parkiertes Fahrzeug darf den Zugang zu Gebäuden oder Grundstücken Dritter behindern.

Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern ein Freiraum von mindestens 1,50 m für Fussgänger verbleibt.

Sofern nicht anders signalisiert, ist das Parkieren anderer Fahrzeuge auf dem Trottoir verboten. Es ist möglich, für kurze Zeit auf dem Trottoir anzuhalten, um Waren zu laden oder Passagiere ein- oder aussteigen zu lassen; ein Freiraum von mindestens 1,50 m muss für Fussgänger stets frei bleiben.

Der Fahrradverkehr darf nicht durch Anhalten oder Parkieren auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen behindert werden.

Definitionen *

- **Öffentliche Strasse**
Strasse, die für verschiedene Verkehrsteilnehmende zugänglich ist, unabhängig davon, ob sie sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Diese Bereiche unterliegen dem SVG (VRV Art. 1).
- **Fahrzeug**
Transportmittel, das mit oder ohne Motor zur Fortbewegung auf dem Land dient.
- **Fahrzeugähnliche Geräte**
Fortbewegungsmittel mit Rädern oder Rollen, die durch Muskelkraft angetrieben werden. Beispiele: Inlineskates, Trottinets, Kindervelos, Skateboards. Die Benutzenden dieser Geräte müssen die für Fussgänger geltenden Regeln einhalten.



Kinder im Strassenverkehr

Kinder dürfen ab einem Alter von sechs Jahren allein auf der Strasse Fahrrad fahren. Leider sind sie im heutigen Strassenverkehr besonders gefährdet. Ihrer Ausbildung und Betreuung ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- Bringen wir den Kindern zuerst bei, abseits des Verkehrs Fahrradfahren zu lernen und es zu beherrschen.
- Lassen wir die Kinder nur dann alleine auf der Strasse fahren, wenn sie dazu vollkommen in der Lage sind.
- Stellen wir sicher, dass sie immer gut sichtbar und gut ausgerüstet sind. Überprüfen wir regelmässig, ob ihre Fahrzeuge den Vorschriften entsprechen und in gutem Zustand sind.

Sind weder Radwege noch Radstreifen vorhanden, so dürfen Kinder bis 12 Jahre auf Fusswegen und Trottoirs fahren (VRV Art. 41). Sie müssen jedoch ihr Fahrrad beherrschen, um Fussgänger nicht zu behindern.

Nützliche Links



Staat Freiburg
Verkehrserziehung



Ratgeber:
Kinder auf dem Velo

Wichtigste Rechtsgrundlagen

Strassenverkehrsgesetz (SVG)
vom 19. Dezember 1958.

Verkehrsregelnverordnung (VRV)
vom 13. November 1962.

Signalisationsverordnung (SSV)
vom 5. September 1979.

Bemerkung

Verbindlichen Charakter haben nur die Versionen in französischer und deutscher Sprache sowie die offiziellen Rechtstexte.

Taferstrasse 10
1700 Freiburg
Tel. 026 484 55 26

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
7h30 – 16h30

www.ocn.ch

ISO 9001/14001/17020



10.2025

Office de la circulation et de la navigation
Etablissement autonome de droit public de l'Etat de Fribourg
Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt
Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Freiburg



Gemeinsam auf öffentlichen Strassen

Die Regeln kennen – für ein faires Miteinander auf der Strasse



Fussgängerzone (SSV Art. 22c)

Auf Nebenstrassen im Ortszentrum.

Für wen

Reserviert für Fussgänger und Benutzende von fahrzeugähnlichen Geräten*. Ein Zusatzschild kann einen eingeschränkten Fahrzeugverkehr zulassen.

Geschwindigkeit

Schrittgeschwindigkeit.

Vortritt

Fussgänger und Benutzende von fahrzeugähnlichen Geräten.

Parkieren

Nur an den signalisierten oder durch Markierungen gekennzeichneten Stellen. Für Fahrräder gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren (VRV Art. 19).

Besonderheit

Sind Fahrräder in Fussgängerzonen erlaubt, müssen sie den Fussgängern absoluten Vortritt gewähren.

Begegnungszone (SSV Art. 22b)

Auf Nebenstrassen in Wohn- und Geschäftsbereichen.

Für wen

Fussgänger und Benutzende von fahrzeugähnlichen Geräten können die gesamte Verkehrsfläche nutzen, die sie sich mit den anderen Fahrzeugen teilen.

Geschwindigkeit

20 km/h für alle Fahrzeuge*.

Vortritt

Fussgänger sind vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern. Zwischen den Fahrzeugen gilt der Rechtsvortritt.

Parkieren

Nur an den signalisierten oder durch Markierungen gekennzeichneten Stellen.

Besonderheit

Da das Vortrittsrecht zwischen Fussgängern und Fahrzeugen umgekehrt und die Geschwindigkeit reduziert ist, ist eine gemischte Nutzung der Verkehrsfläche möglich.

Tempo-30-Zone (SSV Art. 22a)

Auf Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, in denen ein freier Zugang für Fahrzeuge gewünscht ist.

Für wen

Die Verkehrsfläche ist für den Fahrzeugverkehr bestimmt. Fussgänger können die Strasse an beliebiger Stelle überqueren (SVG Art. 33 und VRV Art. 6 Abs. 3).

Geschwindigkeit

30 km/h für alle Fahrzeuge.

Vortritt

An Kreuzungen gilt der Rechtsvortritt.

Parkieren

Es gelten die allgemeinen Regeln für das Halten und Parkieren (VRV Art. 18 und 19).

Besonderheit

Fussgänger haben keinen Vortritt!
Aber: Da es in der Tempo-30-Zone keine Fussgängerstreifen gibt, haben Fahrzeugführer im Kolonnenverkehr nötigenfalls zu halten, wenn Fussgänger darauf warten, die Fahrbahn zu überqueren (SVG Art. 33 und VRV Art. 6 Abs. 3).

Baustelle

Ein Bereich mit temporären Arbeiten auf der öffentlichen Strasse* oder in ihrer unmittelbaren Nähe. Baustellen werden mit dem Signal «Baustelle» angekündigt, welches bei der Baustelle wiederholt wird.

Für wen

Die Regeln für Baustellen gelten für alle Verkehrsteilnehmenden und die Unternehmen, welche die Arbeiten ausführen.

Geschwindigkeit

Wird oft vorübergehend reduziert und durch entsprechende Schilder angezeigt.

Vortritt

Es gibt keine besonderen Vortrittregeln, ausser, es wird durch temporäre Beschilderung darauf hingewiesen.

Parkieren

Das Parkieren ist verboten, es sei denn, es liegt eine Genehmigung vor (z.B. für Baustellenfahrzeuge mit einer speziellen Plakette).

Besonderheit

Ampeln mit rotem und gelbem, jedoch ohne grünes Licht, dürfen verwendet werden (SSV Art. 70).

Allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzungen

Innerorts	50 km/h
Ausserorts	80 km/h
Autostrasse	100 km/h
Autobahn	120 km/h



Alle Strassen mit allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzungen können durch Beschilderung punktuell auf eine niedrigere Geschwindigkeit begrenzt werden.

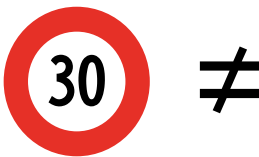
Sie gelten vom **Vorschriftssignal** bis zum **entsprechenden Ende-Signal** oder bis zur nächsten Verzweigung, wenn die Beschilderung nicht wiederholt wird.



Alle Fahrzeuge müssen diese Begrenzungen einhalten – ausser, wenn sie wegen ihrer Bauart oder aus technischen Gründen langsamer fahren müssen.

Besonderheit

Auf einem Abschnitt mit Geschwindigkeitsbegrenzung gelten die allgemeinen Verkehrsregeln.



Allgemeine Regeln

≠



Spezifische Regeln